

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Biologie**  
**an der Universität Bayreuth**  
**Vom 30. Mai 2006**  
**in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung**  
**Vom 05. Juni 2009**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: \*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfung und Bachelorgrad
- § 2 Gliederung der Prüfung und Studiendauer
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Form der Prüfungen
- § 8 Melde- und Prüfungsfristen, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Bestehen der Prüfung
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Module und geforderte Prüfungsleistungen
- § 18 Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Ausstellung des Bachelorzeugnisses und Verleihung des Bachelorgrades
- § 20 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

Anhang 1 Modulübersicht

Anhang 2 Modulare Struktur, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

## § 1

### Zweck der Prüfung und Bachelorgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Biologie und qualifiziert für ein weiterführendes Masterstudium. <sup>2</sup>Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er breite theoretische und praktische Kenntnisse in den Grundlagen der Biologie in molekularbiologischer und organismisch-ökologischer Richtung erworben und die Kompetenz erlangt hat, biologische Fragestellungen eigenverantwortlich zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Nach dieser Prüfungsordnung wird folgender akademischer Grad verliehen: Bachelor of Science (B. Sc.).

## § 2

### Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudium sind Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten zu erbringen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) <sup>1</sup>Der Studierende erwirbt in den ersten zwei Studienjahren die Grundlagen in Biologie zusammen mit Grundkenntnissen in Chemie, Physik und Mathematik. <sup>2</sup>Im dritten Studienjahr (Spezialisierungsstudium) erfolgt eine Schwerpunktbildung, die durch die Erstellung einer Bachelorarbeit abgeschlossen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums sind zu Modulen zusammengefasst. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen zu den einzelnen Modulen und der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Diese Prüfungen werden studienbegleitend, im Regelfall am Ende des jeweiligen Moduls, abgelegt.
- (4) Den Modulen werden Leistungspunkte (LP) gemäß der Definition des *European Credit Transfer System* zugeordnet.
- (5) Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 erbracht worden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

### § 3 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften ein Prüfungsausschuss, bestehend aus drei prüfungsberechtigten Universitätsprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz), gewählt, von denen einer als Vorsitzender, ein weiterer als Stellvertretender Vorsitzender bestellt wird. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt. <sup>3</sup>Die Amtszeit aller Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt fünf Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens drei Werktage vorher schriftlich geladen und anwesend sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nicht Anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.
- (5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört die Prüfung der Eignung von Modulen für den Studiengang und die Festlegung, welche Module für welche Studienrichtung (für die molekular- und zellbiologische beziehungsweise für die ökologisch-organismische) wählbar sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mit Zustimmung des Kandidaten der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss berichtet auf Anfrage dem Studiendekan und dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die

Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (9) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

#### **§ 4**

#### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Die Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen studienbegleitenden Prüfungen ab und betreuen und bewerten die Bachelorarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrer automatisch als Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss Anderes entscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer bestellt den Beisitzer.
- (3) <sup>1</sup>Zum Prüfer können alle Hochschullehrer, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind, bestellt werden. <sup>2</sup>Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Biologie oder in einem verwandten Fach besitzt.
- (4) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.
- (5) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.

## § 5

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 6

### **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Wer sich um die Zulassung zu Prüfungen bewirbt, muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung;
  2. die Einschreibung im Bachelorstudiengang Biologie.
- (2) <sup>1</sup>Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Zu den Veranstaltungen des Spezialisierungsstudiums wird nur zugelassen, wer bereits mindestens drei Viertel der Leistungspunkte erworben hat, die insgesamt in den Grundlagenmodulen (§ 17 Abs. 3) erbracht werden müssen.
- (4) <sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Biologie gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 3 Abs. 8 Satz 1). <sup>2</sup>Anträge gemäß § 15 und § 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind,

möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 7 Form der Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den in § 17 entsprechend ausgewiesenen Modulen und einer Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Nicht benotete Leistungen innerhalb eines Moduls werden durch eine Bescheinigung nachgewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen können in Form von mündlicher Prüfung, schriftlicher Prüfung, benotetem Arbeitsbericht und benoteter Vortragsleistung stattfinden. <sup>2</sup>Art, Termin, Ort und Dauer der Prüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsortes oder der Prüfungszeit ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>2</sup> Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll zwischen 20 und 60 Minuten betragen. <sup>3</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten werden von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (4) <sup>1</sup>In den schriftlichen Prüfungen hat der Kandidat in der vorgegebenen Zeit eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. <sup>2</sup>Die Dauer einer schriftlichen Prüfung soll zwischen 30 und 180 Minuten betragen. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift, in die alle Vorkommnisse einzutragen sind, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sein können, anzufertigen und zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig und auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. <sup>5</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>6</sup>Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>7</sup>Von einer Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, oder wenn durch seine Bestellung der

Ablauf der Prüfung erheblich verzögert würde. <sup>8</sup>Sollte die Prüfung jedoch nicht bestanden sein, ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. <sup>9</sup>Die Noten werden von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.

- (5) <sup>1</sup>Die benotete Vortragsleistung und der benotete Arbeitsbericht sind von zwei Prüfern oder einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers zu bewerten. <sup>2</sup>Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Name des Kandidaten, des Prüfers und des Beisitzers, Ort, Zeit und Zeitdauer des Vortrags, Gegenstand und Ergebnis des Vortrags, und, gegebenfalls, besondere Vorkommnisse anzufertigen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>4</sup>Von einer Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung erheblich verzögert würde. <sup>5</sup>Sollte die Prüfung jedoch nicht bestanden sein, ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. <sup>6</sup>Die Noten werden von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (6) <sup>1</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 12) bekannt gegeben. <sup>3</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>4</sup>Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 11 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 3 Abs. 8 Satz 1).

## § 8

### **Melde- und Prüfungsfristen, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen werden am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters abgehalten. <sup>2</sup>Die Kandidaten sollen sich spätestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich beim Prüfer anmelden. <sup>3</sup>Mit der Anmeldung gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, soweit nicht Gründe nach § 6 dem entgegenstehen.
- (2) Die Bachelorprüfung soll spätestens zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt sein.
- (3) <sup>1</sup>Überschreitet ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Überschreitet ein



Studierender die Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

### Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, eine begrenzte Thematik der Biologie, die in 360 Arbeitsstunden bewältigt werden kann, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu beschreiben.
- (2) Mit der Bachelorarbeit soll in einem gewählten Fach des Spezialisierungsstudiums (§ 2 Abs. 2 Satz 2) nach Abschluss des fünften Semesters begonnen werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer nach dem Ende des fünften Semesters ausgegeben. <sup>2</sup>Das Thema und der Ausgabetag sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Gelingt es dem Kandidaten nicht, ein Thema zu erhalten, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er ein Thema erhält.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Arbeit soll gebunden sein und eine

Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten. <sup>4</sup>Die Arbeit kann auch in Englisch abgefasst sein. <sup>5</sup>Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden. <sup>2</sup>Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.

## § 10 Prüfungsnoten

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 oder 1,3	=	"sehr gut" (eine hervorragende Leistung),
1,7 oder 2,0 oder 2,3	=	"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
2,7 oder 3,0 oder 3,3	=	"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
3,7 oder 4,0	=	"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
5,0	=	"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

<sup>2</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt und auf eine Dezimalstelle nach dem Komma angegeben. <sup>2</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) <sup>1</sup>Im Fall von mehreren Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls errechnet sich die Note des Moduls als arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 11**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und soll im Verlauf des Studiums nicht mehr als insgesamt 45 Leistungspunkten entsprechen. <sup>2</sup>Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema gestattet. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis spätestens drei Wochen nach der Bekanntgabe der Note zu stellen.

- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nach Anmeldung zur Prüfung zum Prüfungstermin nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfer einen neuen Prüfungstermin fest. <sup>3</sup>Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird seine betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden angezeigt werden. <sup>2</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.

### **§ 14**

#### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 15**

### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Biologie erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den

Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. <sup>5</sup>Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 17

### Module und geforderte Prüfungsleistungen

- (1) Die Gesamtzahl der geforderten Leistungspunkte beträgt 180.
- (2) <sup>1</sup>Module deren Bewertung keinen Eingang in die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses finden sind mit \* gekennzeichnet. <sup>2</sup>Der Erwerb von Leistungspunkten in diesen Modulen ist abhängig von einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme.
- (3) Die Module und die damit erwerbbaeren Leistungspunkte verteilen sich auf die Studienabschnitte wie folgt:

## Leistungspunkte

**1. Grundlagenmodule**Allgemeine naturwissenschaftliche Grundlagen

Allgemeine und Anorganische Chemie	10
Organische Chemie	8
Biochemie I	7
Mathematik	4
Physikalische Grundlagen biologisch relevanter Methoden	4

Biologische Grundlagen

Allgemeine Pflanzenwissenschaften	8
Stammesgeschichte und Diversität der Pflanzen	6
Ökologie der Pflanzen	5
Pflanzenphysiologie	5
Allgemeine Zoologie	5
Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	5
Kenntnis der einheimischen Fauna	4
Ökologie der Tiere	5
Tierphysiologie	6
Biologie und Technologie der Mikroorganismen	5
Mikrobielle Ökologie	5
Allgemeine Genetik	5
Evolutionsbiologie und Populationsgenetik	3
Biologie der Niederen Eukaryonten	5
Zellbiologie	3

**2. Spezialisierungsmodule**

Das Spezialisierungsstudium besteht aus drei verschiedenen Fachmodulen, einem Modul zu Computergestützten Analysen in der Biologie und einem Pflichtmodul entsprechend der Spezialisierung.

Bei Spezialisierung in Molekular- und Zellbiologie

2 Module aus Molekular- und Zellbiologie zu je 9 LP	18
1 Modul aus Ökologische und Organismische Biologie oder einem anderen Fach der Universität Bayreuth, sofern dieses ein Modul für Studenten der Biologie anbietet und seine Wahl	

vom Prüfungsausschuss Biologie vorab genehmigt wurde	9
1 Modul Computergestützte Analysen in der Biologie	4
1 Pflichtmodul bestehend aus	
Biochemie II	5
Cytologische Methoden	4

#### Bei Spezialisierung in Ökologische und Organismische Biologie

2 Module aus Ökologische und Organismische Biologie zu je 9 LP	18
1 Modul aus Molekular- und Zellbiologie, oder einem anderen Fach der Universität Bayreuth, sofern dieses ein Modul für Studenten der Biologie anbietet und seine Wahl vom Prüfungsausschuss Biologie vorab genehmigt wurde	9
1 Modul Computergestützte Analysen in der Biologie	4
1 Pflichtmodul Exkursion	9

### **3. Module zum Erwerb fachübergreifender Fähigkeiten**

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird durch einen unbenoteten Schein nachgewiesen.

Erwerb allgemein berufsqualifizierender Fähigkeiten  
(Schlüsselqualifikationen: Berufsfelderkundung, Präsentationstechniken, Übersicht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen biologischer Berufstätigkeiten)

10\*

Ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer an einer berufsbezogenen Einrichtung.

10\*

### **4. Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit wird in einem Fach des gewählten Spezialisierungsstudiums angefertigt

12

## **§ 18**

### **Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der laut § 17 mit studienbegleitenden Prüfungen versehenen Module gebildet, indem die Modulnoten nach den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. <sup>2</sup>Bei der Gesamtnote



wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

bis 1,2	ausgezeichnet
1,3 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend.

- (2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## § 19

### **Ausstellung des Bachelorzeugnisses und Verleihung des Bachelorgrades**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von einem Monat eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>In der Bachelorurkunde wird unter Angabe der Gesamtnote die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. <sup>2</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. <sup>5</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science" zu führen. <sup>6</sup>Dieser ist mit der Abkürzung B. Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (3) <sup>1</sup>Das Bachelorzeugnis enthält die Gesamtnote sowie die Noten der einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (5) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 20**

### **Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder im vorgesehenen Zeitraum nicht alle notwendigen Prüfungsleistungen erbracht, wird ihm auf Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls noch fehlende Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 22

### Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten beim Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup>War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. <sup>3</sup>Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

## § 23

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

## Anhang 1: Modulübersicht

Allgemeine Naturwissen- schaftliche Grundlagen	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
	<b>Allgemeine und Anorganische Chemie</b>	<b>Organische Chemie</b>	<b>Biochemie I</b>	<b>Mathematik</b>	<b>Physikalische Grundlagen biologisch relevanter Methoden</b>	
32 SWS 33 LP	10 SWS 10 LP	8 SWS 8 LP	6 SWS 7 LP	4 SWS 4 LP	4 SWS 4 LP	
Biologische Grundlagen	Modul	Modul	Modul	Modul		
	<b>Allgemeine Pflanzenwissenschaften</b>	<b>Stammesgeschichte und Diversität der Pflanzen</b>	<b>Ökologie der Pflanzen</b>	<b>Pflanzenphysiologie</b>		
	8 SWS 8 LP	8 SWS 6 LP	4 SWS 5 LP	5 SWS 5 LP		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
	<b>Allgemeine Zoologie</b>	<b>Systematik und spezielle Morphologie der Tiere</b>	<b>Kenntnis der einheimischen Fauna</b>	<b>Ökologie der Tiere</b>	<b>Tierphysiologie</b>	
	4 SWS 5 LP	6 SWS 5 LP	5 SWS 4 LP	4 SWS 5 LP	6 SWS 6 LP	
Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
<b>Biologie und Technologie der Mikroorganismen</b>	<b>Mikrobielle Ökologie</b>	<b>Allgemeine Genetik</b>	<b>Evolutionsbiologie und Populationsgenetik</b>	<b>Biologie der niederen Eukaryonten</b>	<b>Zellbiologie</b>	
5 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP	5 SWS 5 LP	2 SWS 3 LP	4 SWS 5 LP	2 SWS 3 LP	
72 SWS 75 LP						
Spezialisierung	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
	<b>Computer-gestützte Analysen in der Biologie</b>	<b>Pflichtmodul (Exkursionen bzw. Cytologische Methoden und Biochemie II)</b>	<b>Fachmodul 1*</b>	<b>Fachmodul 2*</b>	<b>Fachmodul 3*</b>	
40 SWS 40 LP	4 SWS 4 LP	9 SWS 9 LP	9 SWS 9 LP	9 SWS 9 LP	9 SWS 9 LP	
Fachüber- greifende Fähigkeiten	Modul	Modul				
	<b>Berufsqualifizierende Fähigkeiten</b>	<b>Berufspraktikum</b>				
20 LP	18 SWS 10 LP	6 Wochen 10 LP				
				<b>Bachelorarbeit</b>		
				360 Arbeits- stunden 12 LP		

\* Die Fachmodule können aus einem größeren Angebot ausgewählt werden (§ 17 Abs. 3 PO).

## Anhang 2

### Modulare Struktur, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise<sup>1</sup>

**Zeichenerklärung:**

a	b	c	d	e	f
---	---	---	---	---	---

**Spalte a: Art der Veranstaltung:**

V: Vorlesung  
 Ü: Übung  
 P: Praktikum  
 S: Seminar  
 E: Exkursion

**Spalte b: Zahl der Semesterwochenstunden**

**Spalte c: Art der Teilprüfung bzw. des Leistungsnachweises:**

mP: mündliche Prüfung  
 sP: schriftliche Prüfung  
 Ab: benoteter Arbeitsbericht  
 Vo: benoteter Vortrag  
 T: Bescheinigung der Teilnahme

**Spalte d: Leistungspunkte (LP)**

**Spalte e: Bezeichnung der Veranstaltung**

**Spalte f: Semester der Durchführung**

---

<sup>1</sup> Der Kanon der Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachvertreter können inhaltlich ähnliche, hier nicht gelistete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

**Grundlagenmodule:****Naturwissenschaftliche Grundlagen (32 SWS, 33 LP)****Modul: Allgemeine und Anorganische Chemie (10 SWS, 10 LP)**

a	b	c	d	e	f
V	4	sP	7	Allgemeine und Anorganische Chemie	2
Ü	2			Allgemeine und Anorganische Chemie	2
P	4	Ab	3	Grundpraktikum Anorganische Chemie für Biologen	1

**Modul: Organische Chemie (8 SWS, 8 LP)**

V	2	sP	8	Organische Chemie	1
Ü	2			Organische Chemie	1
P	4			Grundpraktikum Organische Chemie für Biologen	2

**Modul: Biochemie I (6 SWS, 7 LP)**

V	3	mP	7	Biochemie I	3
Ü	1			Biochemie I	3
P	2			Grundpraktikum Biochemie für Biologen	3

**Modul: Mathematik (4 SWS, 4 LP)**

V	2	sP	4	Mathematik für Naturwissenschaftler I	1
Ü	2			Mathematik für Naturwissenschaftler I	1

**Modul: Physikalische Grundlagen biologisch relevanter Methoden (4 SWS, 4 LP)**

V/Ü	2	sP	4	Einführung in das Anfängerpraktikum für Biologen	2,3
P	2			Physikalisches Praktikum für Biologen	2,3

## **Biologische Grundlagen (72 SWS, 75 LP)**

### **Modul: Allgemeine Pflanzenwissenschaften (8 SWS, 8 LP)**

a	b	c	d	e	f
V	2	sP	8	Allgemeine Pflanzenwissenschaften I	1
Ü	3			Anatomie und Morphologie der Pflanzen	1
S	1			Anatomie und Morphologie der Pflanzen	1
V	2	sP		Allgemeine Pflanzenwissenschaften II	2

### **Modul: Stammesgeschichte und Diversität der Pflanzen (8 SWS, 6 LP)**

V	2	sP	6	Biodiversität der einheimischen Flora	2
Ü	3			Kenntnis der einheimischen Flora	2
E	1			Botanische Exkursionen für Anfänger	2
V	1	sP		Stammesgeschichte der Pflanzen	3
Ü	1			Stammesgeschichte der Pflanzen	3

### **Modul: Ökologie der Pflanzen (4 SWS, 5 LP)**

V	2	sP	5	Pflanzenökologie	3
P	2			Pflanzenökologisches Praktikum	4

### **Modul: Pflanzenphysiologie (5 SWS, 5 LP)**

V	2	sP	6	Pflanzenphysiologie	3
P	3			Ab	Pflanzenphysiologisches Praktikum

### **Modul: Allgemeine Zoologie (4 SWS, 5 LP)**

V	2	sP	5	Allgemeine Zoologie I	1
V	2			sP	Allgemeine Zoologie II

### **Modul: Systematik und spezielle Morphologie der Tiere (6 SWS, 5 LP)**

V	2	sP	5	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	1
Ü	3			Morphologie, Anatomie und Cytologie der Tiere	1
S	1			Morphologie, Anatomie und Cytologie der Tiere	1

### **Modul: Kenntnis der einheimischen Fauna (5 SWS, 4 LP)**

V	1	sP	4	Biologie der Fauna Mitteleuropas	2
Ü	3			Übungen zur Kenntnis einheimischer Tiere	2
E	1			Zoologische Exkursionen für Anfänger	2

### **Modul: Ökologie der Tiere (4 SWS, 5 LP)**

V	2	sP	5	Tierökologie	3
P	2			Tierökologisches Praktikum	4

### **Modul: Tierphysiologie (6 SWS, 6 LP)**

V	3	sP	6	Tierphysiologie	3
P	3			Tierphysiologisches Praktikum	4

### **Modul: Biologie und Technologie der Mikroorganismen (5 SWS, 5 LP)**

V	2	sP	5	Allgemeine Mikrobiologie	3
S	1			Allgemeine Mikrobiologie	3
P	2	sP		Grundpraktikum Mikrobiologie für Biologen	4

### **Modul: Mikrobielle Ökologie (4 SWS, 5 LP)**

V	2	sP	5	Mikrobielle Ökologie	4
P	2			Praktikum Mikrobielle Ökologie	4

### **Modul: Allgemeine Genetik (5 SWS, 5 LP)**

V	2	sP	5	Allgemeine Genetik	3
S	1			Genetisches Repetitorium	3
P	2			Grundpraktikum Genetik	3

**Modul: Evolutionsbiologie und Populationsgenetik (2 SWS, 3 LP)**

V	2	sP	3	Evolutionsbiologie und Populationsgenetik	4
---	---	----	---	---	---

**Modul: Biologie der niederen Eukaryonten (4 SWS, 5 LP)**

V	2	sP	5	Biologie der niederen Eukaryonten	2
P	2			Praktikum zur Biologie der niederen Eukaryonten	2

**Modul: Zellbiologie (2 SWS, 3 LP)**

V	2	sP	3	Zellbiologie	4
---	---	----	---	--------------	---

**Spezialisierungsmodule (40 SWS, 40 LP)**

Die Spezialisierung erfolgt in entweder „Molekular- und Zellbiologie“ oder „Ökologischer und organischer Biologie“.

**Molekularbiologie-Zellbiologie****Modul: Computergestützte Analysen in der Biologie (4 SWS, 4 LP)**

a	b	c	d	e	f
V	1	sP	4		5
Ü	3				5

**Modul: Pflichtmodul (9 SWS, 9 LP)**

V	3	mP	5	Biochemie II	6
P	4	Vo Ab	4	Cytologische Methoden	5,6

**Modul: Fachmodul 1 (9 SWS, 9 LP)**

V	2*	*mP	9	Modul aus der Molekularbiologie-Zellbiologie	5
S	2*	*Vo			
P	5*	*Ab			

**Modul: Fachmodul 2 (9 SWS, 9 LP)**

V	2*	*mP	9	Modul aus der Molekularbiologie-Zellbiologie	5
S	2*	*Vo			
P	5*	*Ab			

**Modul: Fachmodul 3 (9 SWS, 9 LP)**

V	2*	*mP	9	Modul aus der Ökologischen und Organismischen Biologie oder einem anderen Fach (§ 17 Abs. 3 PO)	6
S	2*	*Vo			
P	5*	*Ab			

\* Der Umfang verschiedener Modulteile und die Form der Prüfung können von den hier beschriebenen Verhältnissen abweichen und werden im Modulhandbuch für jedes Modul im Detail spezifiziert.

**Ökologische und Organismische Biologie****Modul: Computergestützte Analysen in der Biologie (4 SWS, 4 LP)**

a	b	c	d	e	f
V	1	sP	4		5
Ü	3				5

**Modul: Pflichtmodul (9 SWS, 9 LP)**

E	8	Ab	9	Exkursionen	5,6
S	2	Vo		Vorbereitungsseminar	5,6

**Modul: Fachmodul 1 (9 SWS, 9 LP)**

V	2*	*mP	9	Modul aus der Ökologischen und Organismischen Biologie	5
S	2*	*Vo			
P	5*	*Ab			

**Modul: Fachmodul 2 (9 SWS, 9 LP)**



V	2*	*mP	9	Modul aus der Ökologischen und Organismischen Biologie	5
S	2*	*Vo			
P	5*	*Ab			

### **Modul: Fachmodul 3 (9 SWS, 9 LP)**

V	2*	*mP	9	Modul aus der Molekularbiologie-Zellbiologie oder einem anderen Fach (§ 17 Abs. 3 PO)	6
S	2*	*Vo			
P	5*	*Ab			

\* Der Umfang verschiedener Modulteile und die Form der Prüfung können von den hier beschriebenen Verhältnissen abweichen und werden im Modulhandbuch für jedes Modul im Detail spezifiziert.

### **Module zu fachübergreifenden Fähigkeiten (20 LP)**

#### **Modul: Berufsqualifizierende Fähigkeiten (18 SWS, 10 LP)**

V	1	T	10	Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse	5,6
Ü	2	T		Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse	5,6
V	2	T		Rechtliche und ethische Aspekte biologischer Berufstätigkeit	5,6
S	1	T		Rechtliche und ethische Aspekte biologischer Berufstätigkeit	5,6
E	1	T		Berufsfelderkundung	5,6
Ü	9	T		Erwerb einer Fremdsprache	5,6
Ü	2	T		Sozialkompetenz	5,6

#### **Modul: Berufspraktikum (6 Wochen, 10 LP)**

Das Berufspraktikum wird unabhängig von den Lehrveranstaltungen in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt.

P	6 Wo.	T	10	Berufspraktikum (außerhalb der Universität)	4-6
---	----------	---	----	---	-----

### **Bachelorarbeit (12 LP)**

			12	Bachelorarbeit	6
--	--	--	----	----------------	---